



## UPDATE VERGABERECHT

### NEUE EU-SCHWELLENWERTE AB 01.01.2012

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1251/2011 der Kommission vom 30. November 2011 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergaben hebt die Europäische Kommission mit Wirkung zum 01.01.2012 die Schwellenwerte, ab denen die EU-Vergaberichtlinien Anwendung finden, an.

Die Schwellenwerte für Auftragsvergaben lauten ab 01.01.2012 danach wie folgt:

- > Für die Vergaben von Bauaufträgen 5.000.000 Euro (bisher 4.845.000 Euro);
- > Für die Liefer- und Dienstleistungsaufträge der Obersten und Oberen Bundesbehörden 130.000 Euro (bisher 125.000 Euro);
- > Für die Dienstleistungs- und Lieferaufträge im Sektorenbereich 400.000 Euro (bisher 387.000 Euro);
- > Für die Vergaben von sonstigen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen 200.000 Euro (bisher 193.000 Euro)

Zu beachten ist jedoch, dass die neuen Schwellenwerte lediglich Mindestanforderungen enthalten, so dass die in den Mitgliedstaaten geltenden strengeren Anforderungen bis zu einer Anpassung weiterhin Anwendung finden. In Deutschland werden daher auch nach dem 01.01.2012 zunächst die strengeren Anforderungen – sprich niedrigeren Schwellenwerte – nach § 2 Vergabeverordnung (VgV) fortgelten. Eine Anpassung der VgV durch die 5. Änderungsverordnung zur VgV ist nach dem derzeit vorgesehen Zeitplan des Bundesrates jedoch bis Anfang März 2012 vorgesehen.

Da die Sektorenverordnung in § 1 Abs. 2 hingegen eine dynamische Verweisung auf die EU-Schwellenwerte enthält, gelten die neuen EU-Schwellenwerte in Höhe von 400.000 Euro für die Aufträge in den Sektoren Trinkwasser, Energie und Verkehr bereits ab dem 01.01.2012.